

An das
 Landesgremium des Lebensmittelhandels
 Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
 T 0316 601 DW 581
 E lebensmittelhandel@wkstmk.at
 W <http://wko.at/stmk/lebensmittelhandel>

FÖRDERANTRAG zur NEUERRICHTUNG BZW. ERWEITERUNG IHRER WEBSITE/WEBSHOPS
 Gültig 2026

Firmenname	
PLZ, Ort	
Straße, Nummer	
Tel. -Nr.	
Bankverbindung der Firma (IBAN)	

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

Unterschriebenes und ausgefülltes Antragsformular per Mail; Rechnungskopie eines für diese Arbeitsleistungen gewerbllich befugten Unternehmens; Zahlungsbestätigung

Ich akzeptiere die mir bekannten Förderrichtlinien: Diese Förderung des Landesgremiums gilt ausschließlich für seine aktiven **Mitglieder** und für den oben genannten Förderungszweck. Es werden **1/3 der Kosten jedoch max. € 350,00 pro Mitglied und Jahr** bis zur Ausschöpfung der vorhandenen Fördermittel vom Landesgremium übernommen. **Gesamtinvestitionen unter € 500,00 netto werden nicht gefördert.** Jenen Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung einen **Grundumlagenrückstand** aufweisen, kann **keine Förderung** gewährt werden. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss mindestens ein Jahr aktive Mitgliedschaft zum Landesgremium des Lebensmittelhandels bestehen. **Ausnahme für Neugründer:** Nach einjähriger aktiver Mitgliedschaft im Landesgremium besteht die Möglichkeit, um Förderung für das Antragsjahr und zusätzlich für das vorangegangene Gründungsjahr anzusuchen.

Nicht gefördert werden: Regelmäßig wiederkehrende Kosten und Gebühren für den Betrieb der Website, wie etwa Domain- und Hostingkosten, ebenso wenig wie Hardware oder Werbe- und Anpassungsleistungen auf Social Media. Ebenso wird kein Bildmaterial gefördert, das für die Homepage angefertigt wurde. Darüber hinaus müssen sämtliche Unterlagen und Rechnungen im jeweiligen Förderjahr datiert sein, um berücksichtigt werden zu können. Die vollständigen Unterlagen sind bis zum **31.12.2026** zu übermitteln. Die Anträge werden nach Einlangen behandelt. Anträge auf Förderung können erst nach Fertigstellung der Neuerrichtung bzw. Erweiterung gestellt werden. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um eine De minimis Förderung. Die Zuschüsse werden freiwillig und unbürokratisch vom Landesgremium des Lebensmittelhandels gewährt. <https://www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html>

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

**Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass für die eingereichten Maßnahmen keine weitere gleichlautende Förderung der WKO Steiermark in Anspruch genommen wurde.*

Vom Landesgremium auszufüllen Anweisung an die FINRE	
Der Betrag von € _____ kann auf das oben angeführte Konto überwiesen werden.	
Kostenstelle: 230100	Manuela Klammler-Almer Gremialobfrau